

RS UVS Niederösterreich 2002/08/02 Senat-BL-01-0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.2002

Rechtssatz

Besteht kein Rechtshilfeabkommen in Verwaltungsstrafsachen (hier: mit der slowakischen Republik), dann sind Strafverfolgung und Strafvollzug unmöglich, sodass die Voraussetzungen für den Verfall der vorläufigen Sicherheit gegeben sind.

Achtung, keine einheitliche UVS NÖ-Judikatur (abweichend zB Senat-BL-01-0071)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at